

**Satzung
der Stadt Büdelsdorf
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a, 12 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 30 Abs. 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein, (LWG), des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG SH) erlässt die Stadt Büdelsdorf nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.08.2017 folgende Satzung:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Abschnitt	I Allgemeine Vorschriften für die zentrale und die dezentrale Abwasserbeseitigung
§ 1	- Geltungsbereich, Abgabenerhebung und öffentliche Einrichtung
Abschnitt	II Anschluss (Beitragserhebung)
§ 2	- Anschlussbeitrag und beitragsfähige Aufwendungen
§ 3	- Gegenstand der Beitragspflicht, Beitragsanspruch
§ 4	- Entstehung der Beitragspflicht
§ 5	- Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 6	- Beitragspflichtige
§ 7	- Vorauszahlungen
§ 8	- Veranlagung, Fälligkeit
§ 8 a	- Ablösung
§ 8 b	- Kostenerstattung
Abschnitt	III Benutzung (Gebührenerhebung)
§ 9	- Benutzungsgebühren, Grundsätze der Gebührenerhebung
§ 10	- Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 10 a	- Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- § 10 b - Gebührensatz
- § 10 c - Jahresgrundgebühr für Nebenzähler
- § 11 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 - Gebührenschuldner bzw. -schuldnerin
- § 13 - Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen
- § 14 - Abwälzung der Abwasserabgabe

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

- § 15 - Datenverarbeitung
- § 16 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 17 - Ordnungswidrigkeiten
- § 18 - Inkrafttreten
 - Veröffentlichungsvermerk

I Allgemeine Vorschriften für die zentrale und die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 1

Geltungsbereich, Abgabenerhebung und öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der Stadt Büdelsdorf mit Ausnahme des Grundstücks in der Stadt Büdelsdorf, Kortenhof 26, Gemarkung Büdelsdorf, Flur 1, Flurstück 43/3, für das die Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich der Satzungsbefugnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadt Rendsburg übertragen wurde.
- (2) Zusätzlich gilt die Satzung auf den Grundstücken im Gebiet der Stadt Rendsburg, Gemarkung Büdelsdorf, Flur 6, Flurstücke 1/13, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 275/1 sowie Gemarkung Rendsburg, Flur 4, Flurstücke 17/3, 26/7, 26/13, 26/14, 26/17, 446/26, 447/26, 448/26, 451/26, 452/26, 453/26, 522/26, 526/26, 527/26, 774/26, 775/26, und 776/26, für die die Stadt Rendsburg die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadt Büdelsdorf übertragen hat.
- (3) Diese Satzung gilt nicht in dem Gebiet der beiden zum Gebiet der Gemeinde Rickert gehörenden vom Büdelsdorfer Stadtgebiet umschlossenen Enklaven.

II Anschluss (Beitragserhebung)

§ 2

Anschlussbeitrag und beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Stadt erhebt für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Dabei wird jeweils unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Bebauungsplangebieten (räumliche Erschließung) sowie die Erstellung weiterer Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Einrichtungen der Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Analog Satz 1 entsteht für dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls eine Beitragspflicht.
- (2) Zu dem Aufwand der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 - a) des Klärwerks mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen (Beteiligungskosten),
 - b) des gesamten städtischen Kanalnetzes einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen,
 - c) von jeweils einem Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zu den einzelnen Grundstücken, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht),
 - d) sowie für Zahlungen an Dritte (z.B. Zuschüsse), wenn die Stadt an diesen Anlagen dauerhafte Nutzungsrechte erworben hat.
D. h. zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören auch die vertraglich vereinbarten Investitionskostenbeteiligungen für das Rendsburger Klärwerk.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Kosten und Abgaben für den Betrieb und die laufende Unterhaltung, die durch Abwassergebühren zu decken sind und sonstige allgemeine Verwaltungskosten gehören ebenfalls nicht zum beitragsfähigen Aufwand. Aufwendungen für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht, Beitragsanspruch

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 2 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die jeweilige Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und

- a) für die entweder eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt Büdelsdorf zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
 - (3) Grundstücke, die nur mit dem Schmutzwasser oder dem Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden, unterliegen der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 2 Abs. 2 nur mit dem Anlageteil, der auf das Schmutzwasser oder das Niederschlagswasser entfällt.
 - (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Dies sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer geführt werden (Grundbuchgrundstück).

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der jeweiligen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks über einen betriebsfertigen Abwasserkanal an die Abwasserbeseitigungseinrichtung ermöglichen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit betriebsfertiger Herstellung der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (3) Ist gemäß Abs 1 nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie der Beitragspflicht.

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für den Anschluss an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Die Höhe des Anschlussbeitrages errechnet sich aus der beitragsfähigen Grundstücksfläche in Verbindung mit der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Daraus ergibt sich die anrechenbare Fläche, die mit dem Beitragssatz multipliziert wird.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag sind die nutzungsbezogene Flächengröße des Grundstücks und die Anzahl der Geschosse (Vollgeschossmaßstab).
- (3) Als Grundfläche im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - aa) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele, wobei Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die durch die rückwärtige Gebäudeflucht oder gewerbliche Nutzung bestimmte Parallele zur Straße maßgebend. Untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Carports und Ställe gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

Dies gilt entsprechend, soweit bei einem noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl noch nicht festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Sinne von § 34 BauGB überwiegend (prägend) vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 5 Abs. 3 Satz 3.
- (6) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² der Grundstücksfläche für Grundstücke mit
- | | |
|----------------------------|--|
| eingeschossigen Gebäuden | 1,48 € (100% der Grundstücksfläche bzw. 1,0) |
| zweigeschossigen Gebäuden | 2,51 € (170% der Grundstücksfläche bzw. 1,7) |
| dreigeschossigen Gebäuden | 3,43 € (230% der Grundstücksfläche bzw. 2,3) |
| für jedes weitere Geschoss | 0,74 € (50% der Grundstücksfläche bzw. 0,5). |
- (8) Für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder freiberuflich genutzt werden, wird ein Zuschlag zu den Sätzen nach Abs. 7 erhoben. Öffentliche Einrichtungen (Verwaltungsgebäude, Kirchen, Schulen, Friedhöfe usw.) sind wie gewerbliche Grundstücke zu behandeln.

Der Zuschlag beträgt je m² Grundstücksfläche

- a) bei nur teilweise gewerblicher, industrieller oder freiberuflicher Nutzung 20 %,
- b) bei überwiegend gewerblicher, industrieller oder freiberuflicher Nutzung sowie bei öffentlichen Einrichtungen 40 %.

Buchstabe b) gilt auch für

- a) Zelt- und Campingplätze; sie werden Grundstücken mit eingeschossiger Bebauung gleichgestellt,
- b) Grundstücke mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden; sie werden nur mit der Hoffläche und diese nur zu 50 % als Grundfläche angesetzt.

§ 5 a

Anschlussbeitrag an die zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
 2. Die Grundstücksfläche ist nach Ziff. 3 zu ermitteln.

3. Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1 gilt,
- 3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht oder soweit bei einem noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- 3.2 soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, für:
- | | |
|--|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie-, Sondergebiete i. S.von § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |
- 3.3 für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- 3.4 für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-, Kleingartenanlagen, Schwimmbädern, Festplätzen und Sportplätzen 0,2
- 3.5 Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 3.2 richtet sich für Grundstücke, die
- 3.5.1 im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- 3.5.2 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
4. Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Grundstücksfläche, so ist die tatsächliche Fläche zugrunde zu legen.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² beitragspflichtiger Fläche **0,44 €.**

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte bzw. Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte, sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- (2) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 7**Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der bzw. dem Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin bzw. dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 8**Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Der Anschlussbeitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass kommunaler Abgaben sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG Schl.-H.) i.V. m. der Dienstanweisung der Stadt Büdelsdorf anzuwenden.

§ 8 a**Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der bzw. dem Beitragspflichtigen und der Stadt Büdelsdorf in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablöseanspruchs gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die Entscheidung über den Abschluss einer Ablösevereinbarung steht im Ermessen der Stadt.

§ 8 b**Kostenerstattung**

- (1) Die auf Antrag einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers zusätzlich gelegten Grundstücksanschlüsse oder vorgenommenen Änderungen an bestehenden Grundstücksanschlusskanälen werden, sofern nicht selbst von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer beauftragt und abgerechnet, auf Kostenerstattungsbasis bzw. Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Dies gilt insbesondere für die bei einer späteren Teilung entstehenden neuen Teilgrundstücke, für die eigene neue Grundstücksanschlüsse erstellt werden.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Anschlussnahme.

III Benutzung (Gebührenerhebung)

§ 9

Benutzungsgebühren, Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur leitungsgebundenen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zur Deckung der Kosten des Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Grundstücke erhoben, die in die zentrale oder dezentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleiten oder in diese entwässern.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Einrichtungen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Einrichtungen Dritter, die Abschreibungen aus Zuschüssen für Einrichtungen Dritter und Abschreibungen für die der Stadt unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungseinrichtungen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 10

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasserbeseitigungseinrichtung bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt wird.
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser/Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie
 - b) für Brauchwasserzwecke zur Einleitung in die (öffentliche) Abwasserbeseitigungseinrichtungen aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge ist durch geeignete Messvorrichtungen und geeichte Messgeräte nachzuweisen, die die bzw. der Gebührenpflichtige auf ihre bzw. seine Kosten einzubauen hat. Die Ablesung erfolgt durch die Stadt, sie kann auch durch Dritte erfolgen.

Für die technische Abnahme der Messeinrichtung von Nebenzählern (Wasserzähler, Abzugszähler und sogenannte Gartenwasserzähler), die Registrierung, die Ablesung und die Berücksichtigung bei der Abrechnung im Abgabenbescheid ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

- c) aus einer unberechtigten Abwassereinleitung tatsächlich eingeleitete bzw. geschätzte Abwassermenge. Unberechtigt ist eine Abwassereinleitung, wenn das Abwasser nicht über einen genehmigten Anschluss oder eine genehmigte Einleitung der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (3) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise fordern oder auf Antrag genehmigen, dass die der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Abwassermenge durch Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) ermittelt wird. Art und Größe der Messvorrichtungen, die auf Kosten der bzw. des Gebührenpflichtigen zu beschaffen, einzubauen und laufend zu warten sind, bestimmt die Stadt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der bzw. dem Gebührenpflichtigen. In diesem Fall gilt die tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge als Maßstab.
- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler (Wassermesser) ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen hat die bzw. der Gebührenpflichtige einen Wasserzähler auf ihre bzw. seine Kosten einbauen zu lassen und fortlaufend in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes (Installation, Betrieb und Wartung) entsprechen. Diese Messvorrichtung wird durch die Stadt abgelesen, sie kann auch durch Dritte abgelesen werden. Lässt die bzw. der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge zu schätzen. Gleiches gilt für als Brauchwasser verwendetes, in die Abwasseranlage eingeleitetes Niederschlagswasser.

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt bzw. von Dritten unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres/der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, sofern dessen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wasserrechtlich vorgeschrieben ist.

§ 10 a

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, Pflasterungen, Rasengittersteine) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (zentral) gelangt. Die für die Bemessung maßgebliche Grundstücksfläche / angeschlossene Fläche wird gemäß Absatz 2 berechnet. Dies gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentlichen Straßenflächen oder andere Einrichtungen in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt. Je 1m² maßgebliche Grundstücksfläche ist eine Berechnungseinheit.
- (2) Die für die Bemessung maßgebliche Grundstücksfläche (Abs. 1) wird ermittelt durch Vervielfältigung der angeschlossenen Fläche mit dem Abflussbeiwert / Anrechnungsfaktor.

0,90	bei geneigten Dächern
0,80	bei Flachdächern
0,20	bei begrünten Dächer, Reetdächern
0,70	bei Asphalt, Beton etc.
0,60	bei Betonverbundsteinen, Pflaster etc.
0,20	bei Rasengittersteinen, Grand etc.
0,20	bei unbefestigten drainierten Flächen
0,10	bei Zuführen zur Sammlung in Niederschlagswassernutzungsanlagen, sofern ein Notüberlauf an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht
0,00	bei Einleiten in Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, wobei die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk Arbeitsblatt A138) entsprechen muss und der bzw. die Gebührenpflichtige den entsprechenden Nachweis zu führen hat.
- (3) Die bzw. der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung mittels Erhebungsbogen binnen drei Monaten die Größe der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat die bzw. der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Anforderung binnen eines Monats nach Fertigstellung der Flächen mitzuteilen.
- (5) Maßgebend für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Größenverhältnisse der befestigten Flächen zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (6) Kommt die bzw. der Gebührenpflichtige ihrer bzw. seiner Mitteilungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Grundstücksflächen (Abs. 1) auf andere Weise ermitteln, z. B. durch Schätzung oder Luftbildaufnahmen.

§ 10 b

Gebührensatz

a) Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz) beträgt je m³: **2,40 €**.
- (2) a) Wird Niederschlagswasser aufgefangen, zu Brauchzwecken verwendet und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt, so wird für die gemessene Jahresmenge eine Gebühr in Höhe des Gebührensatzes nach Abs. 1 erhoben.
- b) Muss Niederschlagswasser von befestigten Flächen wegen Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden, so wird, wenn eine induktive Durchflussmessung nicht erfolgt, die Abwassermenge wie folgt ermittelt:
 nicht überdachte befestigte Fläche x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge x Abflussbeiwert = befestigte Fläche x 1,0 m³/m² x 0,9.

Die Gebühr wird gemäß Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 1 erhoben.

- (3) Wird in das Kanalnetz stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Zuschläge (erhöhte Gebühr) erhoben, und zwar:
 bei einer Verschmutzung des Abwassers im nicht abgesetzten Zustand, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5 nicht sedimentiert)
 von 550 mg/l an aufwärts je angefangene 55 mg/l: **0,07 €/m³**.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt festgestellt. Sie hat jederzeit das Recht, den Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie sich einer amtlichen Gutachterin bzw. eines amtlichen Gutachters bedienen. Die Gutachterinnenkosten bzw. Gutachterkosten trägt die bzw. der Gebührenpflichtige. Zweifelt die bzw. der Gebührenpflichtige die Festsetzung des Verschmutzungsgrades an, kann sie bzw. er einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Sofern dieses Gutachten zu einer niedrigen Einstufung kommt, trägt die Stadt die dafür entstandenen Kosten.

Die Stadt behält sich vor, zukünftig weitere Parameter für die Erhebung von Starkverschmutzungszuschlägen festzulegen. Diese werden sich neben dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5-Wert) auf die für die Bemessung der Abwasseranlage und Behandlungsanlagen maßgebende Inhaltstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) und den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) beziehen.

b) Niederschlagswasser und ähnliches Abwasser

- (4) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Ableitung des Niederschlagswassers über das Kanalnetz) beträgt je 1 m² der gemäß § 10 a (2) zu berücksichtigenden, überbauten oder befestigten angeschlossenen Fläche: **0,40 €/Jahr**.
- (5) Wird unverschmutztes Kühlwasser in die Abwasseranlage eingeleitet, so beträgt die Gebühr bei Einleitung in den Regenwasserkanal bzw. in den offenen Vorfluter je 1 m³ des gemessenen Kühlwassers: **0,10 €/Jahr**.
- (6) Für die Einleitung von Drainagewasser, Grund- und Sickerwasser in die Niederschlagswasserkanalisation wird eine Gebühr analog zu § 10 Abs. 2 bemessen und gemäß § 10 b Absatz 5 erhoben. Die Bemessung erfolgt, sofern nicht gemessen, gemäß § 10 b Absatz 2 b.

§ 10 c**Jahresgrundgebühr für Nebenzähler**

Die Jahresgrundgebühr beträgt für die in § 10 Abs. 2 Buchstabe b) letzter Satz genannten Messeinrichtungen **10,00 € je Kalenderjahr** (Abrechnungsperiode).

§ 11**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal oder die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen folgt. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13 Abs. 1); monatlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 13 Abs. 2).
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Wechselt die bzw. der Gebührenpflichtige während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind die bzw. der bisherige und die/der neue Gebührenschildnerin bzw. -schuldner Gesamtschildnerinnen bzw. Gesamtschildner.

§ 12

Gebührensuldnerin bzw. -schuldner

- (1) Gebührensuldnerin bzw. -schuldner ist, wer Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. -eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die bzw. der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Gebührensuldnerin bzw. -schuldner.

Die Wohnungs- und Teileigentümerin bzw. der Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen bzw. -eigentümer oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner.

Zur Gebührensuldnerin oder zum Gebührensuldner kann bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen und Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel bzw. Wechsel des Erbbaurechts wird die neue Gebührensuldnerin bzw. der neue Gebührensuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der Stadt den Wechsel nachweist. Die bisherige Gebührensuldnerin bzw. der bisherige Gebührensuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum und Vorauszahlungen

- (1) Die Heranziehung (Veranlagung) zur laufenden Benutzungsgebühr erfolgt jährlich im Rahmen des schriftlichen Abgabenbescheides durch die Stadt Büdelsdorf -Abwasserbeseitigung Büdelsdorf- als Jahresabrechnung (zusammen per Einzug mit der Rechnung über die Versorgungsleistungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH) oder durch (Einzel-) Bescheid für die Festsetzung von Abwassergebühren. Die Gebühren werden spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; Absatz 2 bleibt unberührt. Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Abschlagszahlungen der Teilbeträge verrechnet bzw. auf Antrag erstattet.

- (2) Auf die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren, die sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres und/oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr richtet, sind monatlich angemessene Teilbeträge zu leisten, die mit den Abschlagsrechnungen der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf (gemäß Absatz 1) geltend gemacht werden. Die Gebühr/en ist/sind jeweils zu dem/den im Gebührenbescheid aufgeführten Fälligkeitstagen zu zahlen.
- (3) Die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren werden aufgrund der vorangegangenen Jahresablesung ermittelt. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Abs. 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.
- (4) Liegt keine vorangegangene Jahresablesung vor bzw. tritt eine nicht unerhebliche Veränderung in der Ausnutzung des Grundstücks ein, werden die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren geschätzt. Weist die bzw. der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler, die den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 entsprechen müssen nach, dass der tatsächliche Wasserverbrauch in der Abrechnungsperiode abweicht, wird der nachgewiesene Verbrauch der Berechnung zugrunde gelegt.
- (5) Der Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. der Zeitraum der Jahresverbrauchsabrechnung.

§ 14

Abwälzung der Abwasserabgabe

Die von der Stadt durch die Mitbenutzung der Rendsburger Kläranlage und für eigene Einleitungen (§ 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz -AG AbwAG-) zu entrichtenden Abgaben werden gemäß § 2 des AG AbwAG auf die nach § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes Gebührenpflichtigen abgewälzt. Dies gilt entsprechend für die von der Stadt anstelle der Kleineinleiter zu entrichtenden Abgaben. Von der Abgabepflicht sind gemäß § 8 Abs. 3 des AG AbwAG Kleineinleiter befreit, die die von der Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde genehmigte Abwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellen und betreiben.

IV Schlussbestimmungen

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt unter Berücksichtigung der geltenden landesdatenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) zulässig.

Daten werden insbesondere erhoben über:

- a) Name/n, Vorname/n, Anschrift/en der derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, von sonstigen dinglich Berechtigten sowie evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten;
 - a. für mögliche Überzahlungen/Erstattungen die Bankverbindung/en der unter a) genannten Person/en;
 - b) Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse;
 - c) Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke;

durch Mitteilung oder Übermittlung ggf. auch weiterer personenbezogener Daten, soweit dieses zur Veranlagung von Abgaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist.

Die Mitteilung oder Übermittlung der vorgenannten Daten betrifft hierbei insbesondere

- 1. Melde- und Gewerberegisterdateien der Meldebehörden und Gewerbeämter;
- 2. Grundsteuerdatei der Steuerabteilung der Stadt Büdelsdorf;
- 3. Grundbuch beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts;
- 4. Liegenschaftskataster des zuständigen Katasteramtes;
- 5. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 - 28 BauGB;
- 6. Unterlagen der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde;
- 7. Verbrauchsdaten der Wasserversorgung der Stadtwerke Rendsburg GmbH (oder ggf. etwaiger Rechtsnachfolger)
- 8. Kanalkataster der Stadt Büdelsdorf.

- (2) Soweit die Stadt Büdelsdorf die öffentliche Wasserversorgung selbst bzw. über die Stadtwerke Rendsburg GmbH (Eigengesellschaft) betreibt, ist die Stadt berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt Büdelsdorf sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Satzungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag findet § 17 Absatz 1 LDSG entsprechende Anwendung.

- (5) Soweit die Stadt die Abgaben durch einen Dritten festsetzen lässt, ist sie befugt, die nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten an diesen Dritten zu übermitteln.

§ 16

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. „versiegelte“ Flächen, grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die bzw. der Abgabepflichtige dieses der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung und der Abwassersatzung der Stadt Büdelsdorf Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen, zu registrieren oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt jeweils gemäß § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 die vorgeschriebenen Messeinrichtungen nicht einbaut (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes),
 2. entgegen § 16 Satz 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes),
 3. entgegen § 16 Satz 2 oder Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes),
 4. entgegen § 16 Satz 4 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes),
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft und ersetzt zum 01. Januar 2013 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 25. November 1992 in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 2011. Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen dürfen für die Zeit der Rückwirkung durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftige Beitrags- und Gebührensatzungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Büdelsdorf, 29.09.2017

(L.S.)

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister
gez. Rainer Hinrichs